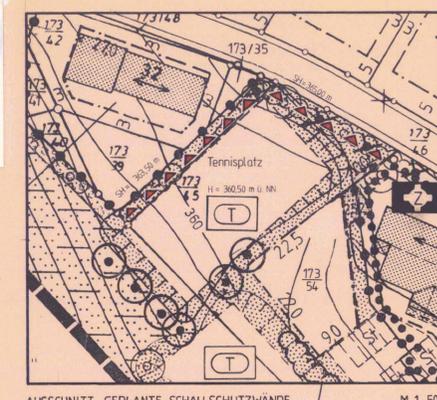


Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster bestätigt.
HEPPENHEIM, DEN 21. Juni 1991
DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE KATASTERAMT I.A.
006-31-21-2972-004-006-01

ERGÄNZENDER ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH
HEPPENHEIM, DEN 25. Juni 1991
DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE KATASTERAMT I.A.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. 07. DEZ. 1995
Vorlage vom 07. DEZ. 1995
Az: W 346/4 d 04/01 - Handb. 6 a 07 8
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
im Auftrag
[Signature]



KARTENGRUNDLAGE
KATASTERPLAN M 1:1000
KATASTERAMT HEPPENHEIM 10/87
MONTAGE AUS DEN BLÄTTERN
FLUR 1 BL.NR. 88 93 B
FLUR 1 BL.NR. 89 93 B

DIE HÖHENANGABEN BEZIEHEN SICH AUF METER ÜBER NN
HÖHENBEZUG: KANALDECKEL NR. 10 (IM WEG VON HAMMERSTRASSE ZUR KIRCHE)
HÖHENBEZUGSPUNKT: 350,83 m ü. NN
AUFNAHME: 5/88
ERGÄNZUNG: 11/88

M 1:1000

LEGENDE 006-31-21-2972-004-006-01

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BENACHBARTEN BEBAUUNGSPLANUNG "IM UNTEREN ORTSTELL" VOM 04.11.1963

BESTEHENDE BEBAUUNG
ÜBERBAUBARE FLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF GEM § 9(1)5 BauGB
FEUCHTWIESE
GRÜNFLÄCHE GEM § 9(1)15 BauGB
OG = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
FLÄCHE MIT PFLANZGEBOT, LT. TEXTFESTSETZUNG NR. 6

K KINDERGARTEN **KS** KINDERSPIELFLÄCHE
T TENNISPLATZ
P PFARRZENTRUM

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
EINFAHRT
ANZUPFLANZENDE BÄUME GEM § 9(1)25a
ERHALTENSWERTER BAUMBESTAND GEM § 9(1)25b
ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER GEM § 9(1)25a
ERHALTENSWERTE STRÄUCHER GEM § 9(1)25b
ENTFALLENDE STRÄUCHER
HÖHENLINIEN IN M Ü. NN
BÖSCHUNG
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE
HAUPTFISTRICHTUNG
FUSS-/RADWEG
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM § 4 BauNVO
SO SONDERGEBIET GEM § 11 BauNVO
GEPLANTE SCHALLSCHUTZWAND (AUSSCHNITT M 1:500)
OBERKANTE SCHALLSCHUTZWAND IN METER ÜBER NN GEM. SCHALLTECHN. GUTACHTEN DR. GRUSCHKA

STRÄUCHER:
CORNUS SANGUINEA - ROTER HARTRIEGEL
CORNUS MAC. - KORNELKRITSE
ROSA CANINA - HUNDROSÉ
ROSA SPIRISOISIMA - BIRNENLITSE
ROSA RUBRIFOLIA - HECHTROSE
CORULUS AVELLANA - HASEL
LIGUSTRUM VULGARE - LIGÜSTER
VIBURNUM LANTANA - SCHNEEBALL
SORBUS INTERMEDIA - EBERSCHNEEBALL
CAMPINUS BETULUS - WEISSBUCKE

STRÄUCHERGRUPPEN:
SALIX VIRIDIALIS - KORBWEIDE
SALIX CAEPRA - SALWEIDE
SAMBUCUS RACEMOSA - HIRSCHHÖLZER
EUDONYMUS EUROPAEA - PFÄFFERHÜTCHEN (GIFTIG)
VIBURNUM OPILOIS - SCHNEEBALL
CRATAEGUS MONOGYNA - WEISSDORN
FÜR GRUNDSTÜCKE SÜDLICH DER STRASSE "IM WIESENTAL".

BLÜTENHECKEN:
SYRINGA IN ARTEN - FLIEDER
WEIGELIA IN ARTEN - KNÖTERICH
FORSYTHIA IN ARTEN - FORSYTHIE
DEUTZIA IN ARTEN - DEUTZIE
SPIREA IN ARTEN - SPIERSTRAUCH
VIBURNUM IN ARTEN - SCHNEEBALL
COTONEASTER IN ARTEN - STRAUCHMISPEL
AMELANCHIER IN ARTEN - FELSENBIBERE
ROSA IN ARTEN - ROSEN
FÜR DEN HAUSNÄHEN BEREICH

DIE VERWENDUNG VON KONIFEREN (NADELGEHÖLZERN) IST ALS NICHT STANDORTTYPISCH UNZULÄSSIG.
EMPFEHLUNG: DIE BEGRÜNUNG VON FASSADEN- UND DACHFLÄCHEN, ALS RANKER FÜR RANGGERÜST IST GEEIGNET.
PARTENHOCISSUS QUINQUEFOLIA - WILDER WEIN
POLYGONUM ALBERTII - KNÖTERICH
LOWICHERA IN ARTEN - GEISPLATT
CLEMATIS IN ARTEN - WALDREBE

ALLE PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT DURCHFÜHREN, ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN (§ 9 (1) 25a BauNVO).

7. DER FEUCHTBEREICH AUF DER PARZELLE 173/44 UNTERHALB DES ANWESENS "IM WIESENTAL 32" (PARZELLE 173/99) IST IN SEINEM KERNBEREICH ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN (§ 9 (1) 20 BAUGB).

8. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

9. ALS LÄRMSCHUTZMASSNAHME IST DIE ERRICHTUNG VON LÄRMSCHUTZWÄNDEN GEMÄSS DEM "SCHALLTECHNISCHEN GUTACHTEN" DES BÜROS DR. GRUSCHKA VOM 26.09.1990 FESTGELEGT (§ 9 (1) 24 BAUGB).

HINWEIS: DIE PLANERISCHE DARSTELLUNG IST DEM AUSSCHNITT IM MASSTAB 1:500 ZU ENTNEHMEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 006-31-21-2972-004-006-01

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

- FÜR DIE BEBAUUNG SIND ART UND MASS DER NUTZUNG SOWIE BAUWEISE IN DER NUTZUNGSCHARLONE FESTGELEGT (§ 9(1) 1+2 BAUGB).
- DIE STELLUNG DER GEBÄUDE (HAUPTFISTRICHTUNG) IST ENTSPRECHEND DEM PLANEINTRAG AUSZUBILDEN (§ 9 (1) 2 BAUGB).
- STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AN BEZUEHLICHEN STELLEN (PLANEINTRAG) ODER IN DAS HAUPTGEBÄUDE INTEGRIERT ZU ERRICHTEN (§ 9 (1) 4 BAUGB). GARAGEN, DIE IN DAS HAUPTGEBÄUDE INTEGRIERT WERDEN, SIND MIT IHRER GESCHOSSFLÄCHE (GFZ) GEMÄSS § 21A (4) 3 BAUNVO NICHT ANZURECHNEN.
- DIE AUS DER ÜBERBAUUNG MIT DEM HAUPTGEBÄUDE SICH ERGEBENDE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHE DARF MAXIMAL ZU 30 % BEFESTIGT WERDEN. NEBENGEBÄUDE, GARAGEN UND STELLPLÄTZE EINGESCHLOSSEN, ALS BEFESTIGUNGSMATERIAL, SIND VERSTÄRKTE DECKEN (BITUMEN-, BETONDECKEN, IN MÖRTELRETT VERLEGTES PLATTENBELAG O. Ä.) NICHT ZULÄSSIG. DER VERBLEIBENDE ANTEIL DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHE IST ALS GRÜN- ODER GARTENFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN (§ 9 (1) 10 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 87 (1) 5 HBO).
- VORHANDENER, GESUNDER BAUMBESTAND, SOWEIT ES SICH UM ORTSTYPISCHEN BEWUCHS HANDELT, IST GRUNDSÄTZLICH ZU ERHALTEN. ZU ERHALTENDE BÄUME SIND FÜR DEN ZU ENTFERNENDEN BAUBEIT ZU SCHÜTZEN (§ 9 (1) 20 + 25 BAUGB). SOLLTE HIERDURCH DIE BAUAUSFÜHRUNG UNZUMUTBAR ERSCHEINEN WERDEN ODER UNMÖGLICH SEIN, SO SIND FÜR DEN ZU ENTFERNENDEN BEWUCHS ERSATZPFLANZUNGEN AUF DEM GRUNDSTÜCK VORZUNEHMEN.
- DIE PFLANZMASSNAHMEN SIND, WAS DIE ARTENAUSWAHL ANGEHT, INSBESONDERE DIE GEHÖLZPFLANZUNGEN DER ZUR FREIEN LANDSCHAFT EXPOSITIONEN, RÄNDLPLANZUNGEN, DEN STANDORTLICHEN GEGEBENHEIT UND DEM SPEKTRUM DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION ANZUPASSEN. ALS PFLANZMATERIAL STEHT ZUR AUSWAHL:
BÄUME 1. ORDNUNG: TILIA COPDATA - WINTERLINDE
ALS STRASSENBAUM, FÜR DAS KINDERGARTEN- UND TENNISGELÄNDE ENTLANG DER STRASSE ALS ERSATZ FÜR DIE ZU ENTFERNENDE TRUHECKE UND FÜR PRIVATGÄRTEN.
BÄUME 2. ORDNUNG: SORBUS AUICUPARIA - EBERSCHNEEBALL
SORBUS ARIA - MEHLBEERE
CAMPINUS BETULUS - WEISSBUCKE
PRUNUS AVIUM - VOGELKIRSCHEN
OBSTBÄUME IN ARTEN
KIRSCHEN: SCHNEIDERS SÖPTE KNORPEL
GROSSE SCHWARZE KNORPEL TYP "DIEMITZ"
HEDELFÄNGER
GEMERHAT OLDENBURG
HORNBURGER PFANNKUCHENAPFEL
BIESTERFELDER RENETTE
CONFERENCE
ALEXANDER LUCAS
PASTORENBIRNE
ZMETSCHKE
GRAF ALTHANS
GULLING
OBSTBÄUME INSBESONDERE FÜR DEN ORTSRANDBEREICH IM NORDEN SOWIE FÜR DIE PRIVATEN HAUSGÄRTEN.
STRÄUCHER:
CORNUS SANGUINEA - ROTER HARTRIEGEL
CORNUS MAC. - KORNELKRITSE
ROSA CANINA - HUNDROSÉ
ROSA SPIRISOISIMA - BIRNENLITSE
ROSA RUBRIFOLIA - HECHTROSE
CORULUS AVELLANA - HASEL
LIGUSTRUM VULGARE - LIGÜSTER
VIBURNUM LANTANA - SCHNEEBALL
SORBUS INTERMEDIA - EBERSCHNEEBALL
CAMPINUS BETULUS - WEISSBUCKE
FÜR GEPLANTEN TENNISPLATZ UND KINDERGARTEN/ SPIELPLATZ ENTLANG DER STRASSE ZUR UNTERPFLANZUNG DER WINTERLINDEN UND PRIVATE GÄRTEN.
STRÄUCHERGRUPPEN:
SALIX VIRIDIALIS - KORBWEIDE
SALIX CAEPRA - SALWEIDE
SAMBUCUS RACEMOSA - HIRSCHHÖLZER
EUDONYMUS EUROPAEA - PFÄFFERHÜTCHEN (GIFTIG)
VIBURNUM OPILOIS - SCHNEEBALL
CRATAEGUS MONOGYNA - WEISSDORN
FÜR GRUNDSTÜCKE SÜDLICH DER STRASSE "IM WIESENTAL".
BLÜTENHECKEN:
SYRINGA IN ARTEN - FLIEDER
WEIGELIA IN ARTEN - KNÖTERICH
FORSYTHIA IN ARTEN - FORSYTHIE
DEUTZIA IN ARTEN - DEUTZIE
SPIREA IN ARTEN - SPIERSTRAUCH
VIBURNUM IN ARTEN - SCHNEEBALL
COTONEASTER IN ARTEN - STRAUCHMISPEL
AMELANCHIER IN ARTEN - FELSENBIBERE
ROSA IN ARTEN - ROSEN
FÜR DEN HAUSNÄHEN BEREICH
DIE VERWENDUNG VON KONIFEREN (NADELGEHÖLZERN) IST ALS NICHT STANDORTTYPISCH UNZULÄSSIG.
EMPFEHLUNG: DIE BEGRÜNUNG VON FASSADEN- UND DACHFLÄCHEN, ALS RANKER FÜR RANGGERÜST IST GEEIGNET.
PARTENHOCISSUS QUINQUEFOLIA - WILDER WEIN
POLYGONUM ALBERTII - KNÖTERICH
LOWICHERA IN ARTEN - GEISPLATT
CLEMATIS IN ARTEN - WALDREBE
ALLE PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT DURCHFÜHREN, ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN (§ 9 (1) 25a BAUNVO).
- DER FEUCHTBEREICH AUF DER PARZELLE 173/44 UNTERHALB DES ANWESENS "IM WIESENTAL 32" (PARZELLE 173/99) IST IN SEINEM KERNBEREICH ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN (§ 9 (1) 20 BAUGB).
- NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
- ALS LÄRMSCHUTZMASSNAHME IST DIE ERRICHTUNG VON LÄRMSCHUTZWÄNDEN GEMÄSS DEM "SCHALLTECHNISCHEN GUTACHTEN" DES BÜROS DR. GRUSCHKA VOM 26.09.1990 FESTGELEGT (§ 9 (1) 24 BAUGB).

HINWEIS: DIE PLANERISCHE DARSTELLUNG IST DEM AUSSCHNITT IM MASSTAB 1:500 ZU ENTNEHMEN.

BAUDENKREISRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 87 HBO
IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BAUGB

10. DIE TRAUFSÄITIGE AUSSENWANDHÖHE IST FESTGELEGT:
BEREICH I:
BEI DER ZWEIFLÖSSIG ZULÄSSIGEN BEBAUUNG AUF MAX. 7,00 M
BEI DER DREIFLÖSSIG ZULÄSSIGEN BEBAUUNG AUF MAX. 10,00 M
TALSEITS.
BEREICH II:
BEI DER EINGESCHOSSIG ZULÄSSIGEN BEBAUUNG AUF MAX. 3,50 M
BEI DER ZWEIFLÖSSIG ZULÄSSIGEN BEBAUUNG AUF MAX. 6,50 M
JEWELDS GEMESSEN ÜBER OBERKANTE ANGREZENDER STRASSE IN DER MITTE DER GEBÄUDEKANTE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER DACHHAUT.
BEI DEN GRUNDSTÜCKEN A, B UND C GILT FÜR DIE HÖHENFESTSETZUNG 2,00 M
GEMESSEN ÜBER OBERKANTE BESTEHENDES GELÄNDE IN DER MITTE DER STRASSENWENDEKANTE DER GEBÄUDEKANTE.
BEI DEN GRUNDSTÜCKEN D, E, F UND G (= BEREICH DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG) DARF SICH DIE TRAUFSÄITIGE AUSSENWAND DER ZWEIFLÖSSIGEN BEBAUUNG MAX. 3,50 M ÜBER OBERKANTE ANGREZENDER STRASSE IN DER MITTE DER GEBÄUDEKANTE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER DACHHAUT ERHEBEN.

**11. ALS DACHFORMEN FÜR DIE WOHNGEBÄUDE SIND SATTEL- UND WALMDÄCHER ZULÄSSIG.
DIE DACHNEIGUNG IST AUF 25 + 40° FESTGELEGT.
DACHHAUTEN SIND IN FORM VON SATTEL- UND SCHLEPPGÄUBEN ZUGELASSEN.
DIE GESAMTLÄNDE DER GAUBEN AUF EINER DACHSEITE DARF HÖCHSTENS DIE HÄLFTE DER TRAUFLÄNDE DIESER DACHSEITE BETRAGEN. BEI WALMDÄCHERN GILT ALS MASSGEBENDE TRAUFLÄNDE DIE TRAUFLÄNDE PLUS DER FIRSLÄNDE GETEILT DURCH ZWEI.
DER HÖCHSTE PUNKT DES DACHGAUBENS MUSS MINDESTENS 0,50 M ÜBER FÜRSTOBERKANTE DES DACHES LIEGEN.
DER SEITLICHE MINDESTABSTAND DER GAUBEN VOM ORTGANG MUSS BEI SCHLEPPGÄUBEN MINDESTENS 2,00 M, BEI SATTELGAUBEN MINDESTENS 3,00 M BETRAGEN.
AUF EINER DACHFLÄCHE DARF NUR EINE GAUBENFORM ZUR AUSFÜHRUNG KOMMEN.**

12. MIT DER VORLAGE VON BAUANTRÄGEN FÜR DIE EINZELNEN GRUNDSTÜCKE SIND GLEICHZEITIG FACHLICH QUALIFIZIERTE FREIPLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE MIT DARSTELLUNG UND ERLÄUTERUNG DER GRÜNDESTALTERISCHEN MASSNAHMEN (BEPLANZUNGSPLAN) VORZULEGEN, DIE NACH FACHUNDIGER PRÜFUNG BESTÄNDIG DER BAUHERNEHMUNG WERDEN (§ 87 (1) 5 HBO IN VERBINDUNG MIT § 2 (3) BAUVORLV).

**13. EINFRIEDLUNGEN SIND NUR IN DURCHDREHENDER FORM GGF. MIT HINTERPFLANZUNG ODER GANZ ALS HECKEN AUSZUBILDEN, ALS MAXIMALE HÖHE IST HIERFÜR FESTGESETZT:
ZUR STRASSE HIN 1,20 M
BEI EINZELSTÄNDIGER, NOTWENDIGER SICHTBEZIEHUNG 0,70 M SEITLICH UND RÜCKWÄRTIG 1,80 M**

14. WERBEANLAGEN SIND NUR DANN ZUGELASSEN, WENN SIE MIT DER NUTZUNG DES GEBÄUDES IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN, AN DEM SIE ANGERÄCHT SIND ODER VON DEM SIE STEHEN.

HINWEISE
SPUREN ALTEN BERGSBAUS SIND ZU BEACHTEN UND EVENTUELL ANZUTREFFENDE HOHLRÄUME ZU FÜLLEN UND ZU VERDICHTEN (BERGAMT WEILBURG).
LIGÜSTER, SCHNEEBALL UND PFÄFFERHÜTCHEN SIND GIFTIG. IHRE ANPFLANZUNG IN DER NÄHE DES KINDERGARTENS IST DAHER NICHT EMPFEHLENSWERT (AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LANDENTWICKLUNG).
DER ABSTAND ZWISCHEN VERSORGENSKABELN UND TIEFHÜRZULENDEN BÄUMEN SOLL MINDESTENS 2,50 M BETRAGEN (HESSISCHE ELEKTRIZITÄTS AG.).
DIE LAGERUNG WASSERGEFÄHRLICHER STOFFE IST GEM. § 26 HWG ANZUZEIGEN (WASSERWIRTSCHAFTSAMT DARMSTADT).
UM BESCHÄDIGUNGEN AN FERMELDEANLAGEN ZU VERMEIDEN, WIRD AUF DIE KABELSCHUTZANWEISUNG HINGEWIESEN (OBERSTADT DIRECTION FRANKFURT).

ZU DEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT DER ANLAGEPLAN "DIE KREUZWIESE" VOM JUNI 1991 (AUSGLEICHSPANUNG).

NUTZUNGSSCHABLONE

KENNZEICHEN IM PLAN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN	GAZ ODER GR IN M²	GFZ ODER GF IN M²	BAUWEISE SOWIE SONSTIGE EINZELFESTSETZUNGEN
WA 1	ALLGEMEINES WOHNGEBIET OHNE GARAGEN IM GEBÄUDE UNTER NÜCHT-ANRECHNUNG DER FLÄCHE GEM. § 21A BAUNVO	I	0,4	0,4	OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG. GARAGEN IM GEBÄUDE UNTER NÜCHT-ANRECHNUNG DER FLÄCHE GEM. § 21A BAUNVO
WA 2	ALLGEMEINES WOHNGEBIET OHNE GARAGEN IM GEBÄUDE UNTER NÜCHT-ANRECHNUNG DER FLÄCHE GEM. § 21A BAUNVO	II	0,4	0,8	OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG. GARAGEN IM GEBÄUDE UNTER NÜCHT-ANRECHNUNG DER FLÄCHE GEM. § 21A BAUNVO
WA 3	ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO	II	0,4	0,8	BESONDERE BAUWEISE AN DER GEMEINSAMEN GRUNDSTÜCKSGRENZE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE IST ANZUBAUEN
WA 4	ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO	III	0,4	1,0	OFFENE BAUWEISE
SO 1	SONDERGEBIET GEM. § 10 BAUNVO (SPORTGELÄNDE)	II			OFFENE BAUWEISE NUR FUNKTIONSBÄUDE FÜR TENNISVEREIN ZULÄSSIG

GEMEINDE WALD-MICHELBACH
GEMARKUNG: ASCHBACH
FLUR 1
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG 1 MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
IM WIESENTAL II

AUSSCHNITT AUS DEM FLACHENNUTZUNGSPLAN M 1:5000

GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DAS BAUGESETZBUCH I.D.F. VOM 08.12.1986 ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 DES GEGESETZES VOM 22.04.1993, DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I.D.F. VOM 23.01.1990 ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 DES GEGESETZES VOM 22.04.1993, DIE HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 01.04.1993 SOWIE DIE HESSISCHE BAUDENKREISVERORDNUNG I.D.F. VOM 20.12.1993.

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 BAUGB DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTEILERVERSAMMLUNG VOM 20. JUNI 1995

WALD-MICHELBACH, DEN 21. JUNI 1995
DIETRICH, BÜRGERMEISTER

DEN EIGENTUMERN DER VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND DEN VON DER ÄNDERUNG BEREHRTEN TRAGERN OFFENTLICHER BELANGE WURDE IN DER ZEIT VOM 18. NOV. 1994 BIS ZUM 21. DEZ. 1994 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN

WALD-MICHELBACH, DEN 21. JUNI 1995
DIETRICH, BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS DES PLANENTURFES NACH ENTSCHEIDUNG ÜBER ANREGUNGEN UND BEDENKEN DURCH DIE GEMEINDEVERTEILERVERSAMMLUNG VOM 20. JUNI 1995

WALD-MICHELBACH, DEN 21. JUNI 1995
DIETRICH, BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AUFGRUND VON ERHOLTEN WIDERSPRÜCHEN AM 18. SEP. 1995 DEM REGIERUNGSPRÄSIDIUM ZUR ANZEIGE VORGELEGT

WALD-MICHELBACH, DEN 20. SEP. 1995
DIETRICH, BÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM UND DAS INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG ERFOLGTE IN ORTSÜBLICHER WEISE AM 16. DEZ. 1995 + 17. DEZ. 1995
DIE RECHTSKRAFT IST DAMIT AM 18. DEZ. 1995 ERREICHT

WALD-MICHELBACH, DEN 18. DEZ. 1995
DIETRICH, BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG 1 IM WIESENTAL II MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

PLANUNGSSTAND 2/92 11/94 6/95 8/95*

PLANUNGSBÜRO BÜCHS · SPEYER
PLANUNGSBÜRO KURY · LORSCH

PBS 154/60